

Amtsblatt für die Samtgemeinde Emlichheim

Jahrgang 2023

Emlichheim, den 17.05.2023

Nr. 7/2023

Inhalt

1	Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Emlichheim über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze (Ablösungssatzung) vom 14. April 2005	1
2	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Emlichheim für das Haushaltsjahr 2023	2
3	Bekanntmachung Vorschlagsliste für Schöffen	3

1 Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Emlichheim über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze (Ablösungssatzung) vom 14. April 2005

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Emlichheim in seiner Sitzung am 12.04.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 erhält folgende Fassung:

Der Geldbetrag, den der Bauherr oder der Verantwortliche nach § 56 NBauO an die Gemeinde dafür zu zahlen hat, dass er notwendige Einstellplätze ausnahmsweise nicht herzustellen hat (§ 47 Abs. 5 und 6 NBauO) wird für das Gemeindegebiet wie folgt festgesetzt:

Der Ablösebetrag wird aus der Summe des Bodenrichtwerts des Baugrundstückes (aktueller Wert je m² lt. Bodenrichtwertkarte) sowie den Herstellungskosten eines Einstellplatzes in Höhe von 150,00 €/m² ermittelt. Der durchschnittliche Flächenbedarf für einen Einstellplatz inkl. Zufahrt beträgt 25 m².

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Emlichheim, den 17. Mai 2023

Gemeinde Emlichheim
Bürgermeister
gez. Arne-Jan Helweg

Gemeinde Emlichheim
Gemeindedirektor
gez. Ansgar Duling

2

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Emlichheim für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Emlichheim in der Sitzung am 22.03.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	12.441.900 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	12.696.500 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	122.100 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.712.400 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.079.600 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	4.620.700 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.450.300 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	172.200 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	422.200 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	16.505.300 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	17.952.100 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 172.200,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 523.000 Euro festgesetzt.

Herausgeber: Samtgemeinde Emlichheim – Der Samtgemeindebürgermeister – Hauptstraße 24, 49824 Emlichheim

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.750.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage beträgt 6.300.000 Euro. Sie wird nach der Regelung in der Hauptsatzung für die Mitgliedsgemeinden wie folgt festgesetzt:

1. Gemeinde Emlichheim	3.222.704 €
2. Gemeinde Hoogstede	977.863 €
3. Gemeinde Laar	1.134.775 €
4. Gemeinde Ringe	964.658 €

Emlichheim, 22.03.2023

gez. Ansgar Duling
Samtgemeindebürgermeister

Die gemäß §§ 120 Abs. 2 und 119 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – in der zur Zeit geltenden Fassung – sowie § 111 Abs. 3 NKomVG i.V.m. § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) – in der zur Zeit geltenden Fassung – erforderliche Genehmigung der Haushaltssatzung hinsichtlich der §§ 2, 3 und 5 ist durch den Landkreis Grafschaft Bentheim am 10.05.2023 unter dem Aktenzeichen 10/902-15/27 erteilt worden.

Der Haushaltsplan kann im Internet unter www.emlichheim.de und nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 19.05.2023 bis zum 30.05.2023 im Rathaus der Samtgemeinde Emlichheim, Hauptstraße 24, 49824 Emlichheim, Zimmer 40 eingesehen werden.

Emlichheim, den 17.05.2023

gez. Ansgar Duling
Samtgemeindebürgermeister

3 Bekanntmachung Vorschlagsliste für Schöffen

Die Vorschlagsliste für Schöffen für den Bezirk der Samtgemeinde Emlichheim liegt in der Zeit von

Mittwoch, 24.05.2023 bis Mittwoch, 31.05.2023

im Rathaus in Emlichheim – Zimmer 33 –

während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Innerhalb einer Woche nach Schluss der Auslegungsfrist kann jedermann bei der Samtgemeinde Emlichheim – Zimmer 33 – schriftlich oder zu Protokoll Einspruch mit der Begründung erhoben

Herausgeber: Samtgemeinde Emlichheim – Der Samtgemeindebürgermeister – Hauptstraße 24, 49824 Emlichheim

werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen worden sind, die nach §§ 32 bis 34 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Emlichheim, 17.05.2023

Duling
Samtgemeindebürgermeister